

EDUARD SILLER

# Apotheker-Reglement

Dorpat : E. J. Karow  
1847

# Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



## Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

## Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

## Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

## Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

# Apotheker-Reglement,

Allerhöchst bestätigt am 26. December 1836

mit Hinzufügung

der nachträglich erfolgten

Vervollständigungen und Abänderungen.

---

Zusammengestellt und aus dem Russischen übersetzt

von

Prof. Dr. *Eduard Siller.*

---

**Dorpat 1847.**

Verlag von E. J. Karow.

# **Apotheker-Reglement,**

**Allerhöchst bestätigt am 26. December 1836**

**mit Hinzufügung**

**der nachträglich erfolgten**

**Vervollständigungen und Abänderungen.**

---

**Sswod der Gesetze 1842, Theil 13, Civil-Medicinal-  
Einrichtungen Artikel 218 bis 267.**

---

**Zusammengestellt und aus dem Russischen übersetzt**

**VON**

**Dr. Edward Stiller,**

**Collegiarath und Ritter des Ordens der heil. Anna 3. Klasse, ordentl.  
Professor der Pharmacie.**

---

**Dorpat 1847.**

**Verlag von E. J. Karow.**

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dass nach Beendigung desselben die vorschriftmässige Anzahl von Exemplaren an das Dorpatsche Censur-Comité eingesandt werde.

Dorpat, den 12. April 1847.

Censor Fr. Neue.

(Die Punkte **I** und **II** der ersten Abtheilung handeln von der Errichtung der Kronapotheken.)

---

### **III. Von der Anlegung und der Uebergabe freier Apotheken.**

**218.** Freie Apotheken werden auf Entscheidung des Medicinal-Departements des Ministeriums des Innern angelegt.

(Apotheken-Reglement 23. December 1836 § 1.)

**219.** Jedem, der es wünscht, wird es erlaubt, Apotheken anzulegen und zu halten, wie in den Residenzen, so in allen Städten und Ortschaften des Reiches, jedoch mit der Bedingung, dass Derjenige, der eine solche anlegt, oder hält, falls er gewilligt ist, die Apotheke selbst zu verwalten, oder im entgegengesetzten Falle der von ihm gewählte Verwalter, nach seiner Prüfung in den pharmaceutischen Wissenschaften den Grad eines Apothekers oder Provisors erhalten habe und nicht weniger als 25 Jahre alt sei. Eine Ausnahme in Bezug auf diese letztere Bedingung ist nur auf besondere Rücksicht durch Entscheidung des Ministers des Innern zulässig.

(Ebendasselbst § 2.)

**220.** Wer eine Apotheke anzulegen wünscht, giebt darüber eine Bittschrift ein: im St. Petersburgischen Gouvernement — ins Physikat, im Moskwaschen — ins medicinische Comptoir, in den übrigen Gouvernements — in die Orts-Medicinalverwaltung, mit Beilegung des Diploms über den pharmaceutischen Grad. Die Orts-Medicinalbehörde stellt — nach vorläufiger Verhandlung mit der Gouvernementsobrigkeit und nach Erwägung: erstens, der wirklichen Nothwendigkeit zur Anlegung einer neuen Apotheke, nach den Localumständen, der Bevölkerung und der Zahl der in der Stadt oder dem Flecken sich schon befindenden Apotheken, und zweitens, der schriftlichen Erklärung der übrigen Apothekenbesitzer des Ortes darüber, ob die Errichtung einer neuen Apotheke gestattet werden könne, oder im entgegengesetzten Falle unter Angabe der von ihnen angetroffenen Hindernisse — mit ihrer Schlussfolgerung dem Medicinal-departement des Ministeriums des Innern vor.

Anmerk. Die Anlegung einer Apotheke wird auch ohne Einwilligung der übrigen Apothekeninhaber gestattet, wenn der Minister des Innern die Existenz einer solchen für nöthig und die Gegenstände für nichtig erachtet.

(Ebendasselbat § 3 und 4.)

**221.** Nach Empfang der Entscheidung des Departements ertheilt die Medicinalbehörde die Erlaubniss zur Anlegung der Apotheke unter der Bedingung, dieselbe im Laufe eines Jahres zu eröffnen; widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins das Recht, sowohl zur Anlegung der Apotheke, als auch zur Uebertragung der Concession auf einen Andern, ver-

loren geht. Darauf wird die Eröffnung der Apotheke auch nicht eher gestattet, als nach vorläufiger Visitation und Versicherung, dass dieselbe mit Arzneiwaaren, den nöthigen Präparaten, Gefässen u. s. w. in hinreichender Menge und von der gehörigen Beschaffenheit versehen sei.

(Ebendasselbst § 5.)

(Art. 1093 des Strafgesetzbuches: wenn irgend Jemand eine Apotheke anlegt, ohne dazu die Erlaubniss seiner Obrigkeit erhalten zu haben, so wird diese Apotheke geschlossen und alle in ihr gefundenen Gefässe mit sämmtlichem Zubehör werden zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge weggenommen.)

**222.** Das in den vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Verfahren wird auch bei der Verlegung einer Apotheke aus einer Stadt in die andere, oder in derselben Stadt aus einem Hause ins andere beobachtet, jedoch mit dem Unterschiede, dass im letztern Falle die Entscheidung ausschliesslich von der Orts-Medicinal- und Civilbehörde abhängt, und ohne dass es nöthig ist, von neuem das Zeugnis über den pharmaceutischen Grad vorzustellen.

Anmerk. Beim Placiren der Apotheken ist darauf zu sehen, dass sich eine von der andern in hinreichender Entfernung befinde; einerseits zur Bequemlichkeit des Publikums, andererseits zur Verhütung gegenseitiger Beeinträchtigung.

(Ebendasselbst § 6.)

(Art. 1094 des Strafgesetzbuches: wenn Jemand, der das Recht eine Apotheke an einem bestimmten

Orte zu halten hat, dieselbe ohne Erlaubniss seiner Obrigkeit aus diesem Ort an einen andern hin verlegt, so unterliegt er einer Geldstrafe von 50 bis 200 Rabeln, und wenn es sich nöthig zeigt, so ist er verbunden, die Apotheke wieder nach dem alten für sie bestimmten Ort zurückzubringen.

**223.** Wer schon eine Apotheke in irgend einer Stadt oder einem Flecken besitzt, oder verwaltet, kann daselbst nicht eine zweite anlegen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nicht anders, als aus besondern Rücksichten auf Entscheidung des Ministers des Innern zulässig. Wenn an irgend einem Orte zwei oder mehr freie Apotheken sich befinden, und die Einkünfte der einen so klein sind, dass sie die nöthigen Unterhaltungskosten nicht decken, so ist es den Apothekenbesitzern solches Ortes nicht verboten, auf Entscheidung der höhern Behörde jene Apotheke zu ihrem Vortheil zu erstehen und darauf eingehen zu lassen.

(Ebendasselbst §§ 7 und 8.)

**224.** Die Medicinalverwaltungen sind verpflichtet, dem medicinischen Departement vorzustellen:

- 1) Nachrichten über die Zahl aller im Gouvernement befindlichen freien Apotheken mit dem Bemerken: in welchen Städten namentlich sie sich befinden, wem sie gehören und ob nicht in dieser Zahl solche Apotheken sind, zu deren Anlegung keine gesetzliche Erlaubniss vorhanden war.
- 2) Namentliche Verzeichnisse über die bei den Apotheken befindlichen Apotheker, Provisaren,

Gehülfen und Lehrlinge, mit der Angabe, ob sie alle die gesetzlichen Beweise über ihren gelehrten Grad haben; und wenn darunter solche sich befinden, die nicht in der gehörigen Ordnung examinirt sind, — welche Mittel seitens der Medicinalverwaltung zur Abwendung dieses Missbrauches ergriffen sind.

## Zweite Abtheilung.

### Von der Apotheken-Polizei.

#### I. Innere Einrichtung der Apotheken.

**225.** Jede Apotheke muss so eingerichtet sein, dass sich in ihr, sowohl zur Aufbewahrung der Arzneimittel, als auch zur Anfertigung und zum Ablass der Arzneien, besondere Abtheilungen befinden. Deshalb gehört sich's bei denselben zu haben: 1) ein Receptirzimmer; 2) eine Materialstube, so gelegen, dass weder Feuchtigkeit noch überflüssige Wärme die Beschaffenheit der in ihnen aufbewahrten Materialien und Arzneimittel verändern können; 3) ein Coctorium und Laboratorium, die übrigens auch beide zusammen Platz haben können; 4) einen trockenen Keller; 5) einen Eiskeller und 6) eine Trockenanstalt für Arzneigewächse und einen passenden trockenen Ort zur Aufbewahrung von Kräutern, Blumen,

Rinden, Wurzeln u. s. w.

(Ebendasselbst § 9.)

**226.** Die Apotheke muss versehen sein: 1) mit einer hinreichenden Menge frischer Medicamente und Materialien von gehöriger Güte, wobei festgesetzt wird: *a*) dass die Inhaber der Apotheken verbunden sind sich zu bestreben, auch solche Materialien in Vorrath zu haben, die, wiewohl sie in der Taxe nicht verzeichnet sind, doch ihrer vortrefflichen Qualität wegen bisweilen verschrieben werden und *b*) dass sie, auf Grund der bestehenden Verordnungen, auch homöopathische Arzneien, zum Ablass auf Verlangen der Aerzte haben können. 2) Mit der verschiedenen, zur Aufbewahrung und zum Ablasse der Medicamente nöthigen Geschirren; 3) mit Apothekerwaagen aller Art, mit Instrumenten und Apparaten aller Art zur Anfertigung der Arzneien und zur Ausführung pharmaceutischer und einiger der wichtigsten chemischen Operationen; 4) mit dem Apothekerreglement, der Arzneitaxe, dem Verzeichniss der Aerzte, die das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis haben, der russischen, der russischen Militair- und der Berliner Pharmacopöe und einigen der bessern Werke über Pharmacie und Chemie; 5) mit Schnurbüchern: *a*) zum täglichen Einschreiben des Arzneiablasses nach Recepten; *b*) zum Einschreiben des Handverkaufes, d. i. der Arzneien, die in der Taxe nicht mit einem † bezeichnet sind und auf Verlangen an Privatpersonen verabfolgt werden; *c*) zum Eintragen des Ablasses giftiger Sachen. Endlich *d*) mit einer Sammlung getrockneter, in Russland wild wachsender Arzneigewächse (Herbarium siccum pharmaceuticum).

(Ebendasselbst § 10.)

**Anmerk.** Die in den Apotheken zu gebrauchenden kleinen Waagen mit einem Waagebalken von weniger als sechs Werschok Länge, desgleichen Gewichte unter einer Unze, sind nicht der Stempelung unterworfen; dagegen muss das übrige Apothekergewicht, in Uebereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die russischen Gewichte und Maasse, gestempelt sein.

(1845 d. 4. April.)

**227.** Giftige Sachen werden, sowohl in der Apotheke selbst, wie auch in der Materialstube, im Keller und in den übrigen Räumen, von den übrigen Arzneimitteln getrennt, unter Schloss und Petschaft des Apothekers oder des Verwalters aufbewahrt. Zum Abwägen derselben müssen besondere Waagen vorhanden sein.

(1836 Dec. 23 § 11).

### **III. Ordnung der innern Verwaltung der Apotheken, der Anfertigung und des Ablasses der Arzneien.**

**228.** Ausser dem verwaltenden Apotheker oder Provisor befinden sich bei der Apotheke noch Apothekergehülfen und Lehrlinge. Ihre Zahl, die von dem Grade der Beschäftigung und Grösse des Umsatzes der Apotheke abhängt, muss dem wirklichen Bedürfniss entsprechen.

(1836. Decbr. 23. § 12.)

**229.** (Dieser Artikel ist durch die spätern Verordnungen vom 15. August und 18. December 1845 abgeändert und vervollständigt worden und lautet

in der VI. Fortsetzung des Sawod der Gesetze 1848 also :)

Die Anstellung und Entlassung des Apothekers, Provisors, Apothekergehülfen und der Lehrlinge bei freien Apotheken, hängt von dem Inhaber der Apotheke oder von deren Verwalter ab, mit der Bedingung jedoch: 1) dass zu solcher Stelle keine Personen angenommen werden, die dazu nicht durch die gehörigen Lehranstalten gewürdigt worden sind, oder die des Rechtes zur Ausübung der pharmaceutischen Praxis verlustig gegangen sind, oder die, wenn sie schon in andern Apotheken gewesen waren, kein Zeugniß ihrer Führung haben; und 2) dass von der Anstellung und Entlassung der Pharmaceuten jedesmal der Medicinalbehörde berichtet und am Jahreschluss das Namensverzeichniß derselben, mit Angabe der Aufführung, der Fähigkeiten und der pharmaceutischen Kenntnisse, derselben Behörde vorgestellt werde. Für Uebertretung dieser Bestimmungen verfällt der Schuldige der Verantwortung nach Art. 1102 des Strafgesetzbuches. (Der Verwalter der Apotheke erhält das erste Mal einen strengen Verweis und wird, wenn ihm eine solche Nachlässigkeit zum zweitenmal nachgewiesen wird, in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rubel verurtheilt.)

Anmerk. Den Verwaltern der Apotheken wird verboten Lehrlinge anzunehmen, die kein Zeugniß vom Director eines Gymnasiums oder von derjenigen Lehranstalt haben, in welcher die Lehrlinge bis zum Eintritt in die Apotheke unterrichtet wurden. Dieses Zeugniß muss bekräftigen, dass der als Lehrling in die Apotheke Eintretende genügende Kenntnisse in den Gegen-

ständen besitzt, die in den ersten drei Gymnasialklassen gelehrt werden (\*).

**230.** Die Anfertigung der Arzneien liegt in der Pflicht des Apothekeninhabers oder Verwalters selbst, die bei dem Ablass der Arzneien nach Recepten zugegen sein müssen; im Falle der Abwesenheit vertreten deren Stelle die Apothekergehülfen und zur Nachtzeit muss, ohne sich zu entfernen, wenigstens ein Pharmaceut gegenwärtig sein.

(Ebendasselbst § 14.)

**231.** Die Arzneien werden verabfolgt: 1) nach den Recepten der Aerzte, deren Namen sich in der Medicinalliste befinden; 2) nach Copien von Recepten; 3) nach Signaturen und auf mündliches und schriftliches Verlangen von Privatpersonen.

(Ebendasselbst § 15.)

**232.** Die Forderung von Arzneien nach Recepten wird zu jeder Zeit nach der Ordnung und Reihenfolge ihres Eintreffens in die Apotheke befriedigt. Recepte auf denen vom Arzte „statim“, „cito“ — oder „citissime“ vermerkt ist, werden ohne den geringsten Verzug, vorzugsweise vor den übrigen, abgefertigt.

(Ebendasselbst §§ 16 und 17.)

---

(\*) Die Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks haben 5, die der übrigen Lehrbezirke 7 Klassen. Da nun die zweite Klasse (von unten an gezählt) jener ersten Gymnasien mit der dritten Klasse der andern ziemlich gleich ist, so dürfen, in Folge Bestimmung des Herrn Ministers der Volksaufklärung, diejenigen, welche ein Zeugniss von dem Director eines Gymnasiums des Dorpatschen Lehrbezirks über ihre Reife als Quartaner beibringen, als Apothekerlehrlinge angenommen werden.

**Anmerk.** Die des verzögerten Arzneiablasses Schuldigen verfallen der Strafe nach Art. 1110 des Strafgesetzbuches. (Der Verwalter verfällt jedes Mal für die mangelhafte Aufsicht in eine Strafe von 5 Rubeln; der schuldige Pharmaceut in eine Strafe von 1 Rubel 50 Kopeken.)

**233.** Alle Recepte, nach welchen Arzneien abgelassen werden, werden täglich ins Receptbuch eingetragen mit Angabe: des Jahres, Datums und der Nummer des Receptes, des Namens des Kranken und des Arztes, der die Arznei verordnet hat, der Art des Gebrauches und der dafür genommenen Bezahlung. Die Originalrecepte werden in der Apotheke gelassen und aufbewahrt, für den Fall eines möglicherweise vorkommenden Missverständnisses, oder zur Ermittlung des Schuldigen bei einem Versehen. Die Zeit des Aufbewahrens der Recepte wird auf drei Jahre beschränkt, nach deren Verlauf dieselben vernichtet werden können; die Schnurbücher aber werden fortwährend aufbewahrt.

**Anmerk.** Es versteht sich von selbst, dass diese Regel nicht auf die Kronsapotheken Anwendung findet: in diesen werden sowohl die Receptbücher wie die Recepte selbst, bis zur besondern Verfügung der Obern, im Archiv aufbewahrt.

(Ebendasselbst § 18.)

**234.** Wenn auf dem Recept irgend eine Unklarheit oder ein Zweifel, in Betreff der Mischung der verschiedenen Bestandtheile der Arznei oder der Quantität starkwirkender Mittel bemerkt werden sollte, so tritt der Inhaber oder Verwalter der Apotheke, indem er mit der Anfertigung anhält, in Erörterung

mit dem Arzte und verabfolgt die Arznei nicht früher, als nach Empfang eines schriftlichen bekräftigenden Ausspruches.

(Ebendasselbst § 19.)

**235.** Die nach dem Recept verabfolgte Arznei muss wohl verschlossen, verbunden und versiegelt werden. Es wird an ihr eine Signatur befestigt, auf welcher vermerkt ist: *a)* Benennung der Apotheke; *b)* Nummer des Receptes; *c)* Name des Kranken; *d)* Gabe und Gebrauch der Arznei, (was deutlich und in derjenigen von den in Russland gebräuchlichen Sprachen geschrieben werden muss, welche der Arzt fordert); *e)* Name des Arztes, der das Recept verschrieben hat; *f)* der für die Arznei genommene Preis, Stunde der Abgabe des Receptes in der Apotheke und Stunde des Ablasses der Arznei. Der Preis der Arznei wird auch in den Fällen auf der Signatur vermerkt, wenn dieselbe auf Conto verabfolgt wird.

(Ebendasselbst § 20.)

**236.** Alle Signaturen überhaupt müssen an die Gefässe, in welchen Arznei abgelassen wird, angeklebt werden; äusserliche Arzneien müssen — unabhängig von der auf den Signaturen gegebenen Gebrauchsanweisung — noch durch besondere Farbe der Signaturen selbst unterschieden werden, diese müssen mit Curcuma dunkelgelb gefärbt sein.

(1837 den 24. April.)

**237.** Wenn die Apotheke Einem gehört, aber von einem andern Apotheker oder Provisor verwaltet wird, so muss sowohl auf dem Aushängeschild, als

auch auf den Signaturen der Name des Inhabers und auch des Verwaltegebers angehen sein; indem auf diesen letztern die Verantwortlichkeit wegen derselben ruht.

(1828 den 26. December.)

**238.** Die Preise für abgelassene Arzneien werden auf Grund der Apothekertaxe genommen. Der Ablass schlecht beschaffener und nicht vollwichtiger Medicamente zu niedrigeren Preisen kann in keinem Fall dem Pharmaceuten zur Rechtfertigung dienen. Beim Taxiren der in die Zusammensetzung der Arznei eingehenden Medicamente, werden die Preise nicht unten auf das Recept, sondern auf dessen linke Seite neben jeder einzelnen Arznei, wie Pulver, Pillen, Mixturen und andere zusammengesetzte, so wie einfache Mittel vermerkt.

(1833 October 3; 1836 December 23, § 21; 1841 März 25; 1845 August 15.)

**239.** Im Falle des Ablasses von Arzneien, in deren Mischung Materialien eingehen, die in der Taxe nicht angegeben sind, aber von den Aerzten, ihrer ausgezeichneten, durch die Erfahrung bewiesenen Wirkung halber, verschrieben werden, ist der Apotheker, indem er den gehörigen Preis dafür erhält, verbunden hierüber dem Medicinaldepartement umständlich zu berichten.

(1789 September 20; 1812 März 14, § 2; 1836 Juni 17.)

**240.** Die Apotheken sind verpflichtet auf Verlangen des Kranken oder des Arztes Copien von den in ihnen aufbewahrten Recepten zu geben; jedoch ist der Ablass von Arzneien nach solchen Copien.

nur in dem Fall gestattet, wenn in die Mischung der Arznei kein starkwirkendes Mittel eingeht.

(1836 Decbr. 23. § 22.)

**241.** Unter eben der Bedingung wird auch der Arzneiablass nach Signaturen zugelassen, wenn nach ihnen eine und dieselbe Arznei zum zweiten, dritten Male u. s. w. begehrt wird. Wenn aber in die Arzneimischung starkwirkende Mittel eingehen, so wird der wiederholte Ablass nach Signaturen nicht anders ausgeführt, als wenn dieselben vom Arzte unterschrieben sind.

(Ehendasselbst § 23.)

**Anmerk.** Der unentgeltliche Ablass von Arzneien aus Kronsapotheken an Personen, die darauf ein Recht haben, darf in keinem Fall anders, als auf Unterschrift des Arztes geschehen.

(Art. 1108 des Strafgesetzbuches: für den Ablass von Arzneien nach Copien von Recepten oder nach Signaturen ohne ärztliche Unterschrift, wenn in die Zusammensetzung solcher Arzneien heftigwirkende Mittel eingehen, erhält der schuldige Verwalter der Apotheke das erste Mal einen Verweis; das zweite Mal verfällt er in eine Geldbusse von 5 bis 25 Rubeln und das dritte Mal von 25 bis 50 Rubeln; beim vierten Male wird ihm die Verwaltung der Apotheke für die Dauer eines Jahres untersagt, und wenn er eine Kronsapotheke verwaltet, so wird er von der Stelle entfernt. Wenn der dieser Fahrlässigkeit Schuldige, ein (untergebener) Pharmaceut ist, so erhält er das eine Mal einen Verweis; das zweite Mal muss er eine Geldbusse von 2 bis 5 Rubeln; das dritte Mal von 5 bis 10 Rubeln erlegen, und das vierte

Mal wird ihm die pharmaceutische Praxis auf ein Jahr verboten. Der Verwalter der Apotheke verfällt in diesem Falle für mangelnde Aufsicht in die Art. 1107 des Strafgesetzbuches festgesetzte Strafe.)

(Art. 1109 des Gesetzbuches: in die durch den vorhergehenden Art. 1108 verfügten Strafen verfallen auch diejenigen, welche sich des Ablasses von Arzneien nach Recepten schuldig machen, die in Hinsicht der Mischung der verschiedenen Bestandtheile der Arznei oder der Quantität heftigwirkender Stoffe zweifelhaft oder unklar sind, ohne vorher Aufklärung von dem Arzte zu verlangen, der das Recept verrieben hat.)

**242.** Auf Verlangen von Privatpersonen werden ohne Recepte der Aerzte (im Handverkauf) abgelassen erstens: einfache, nicht starkwirkende Materialien, die in der Arzneitaxe nicht mit dem Zeichen † bemerkt sind; dabel aber nicht anders als jede Sache einzeln und nicht in Mischung, und zweitens: von zusammengesetzten Arzneimitteln (composita, praeparata) nur diejenigen, welche vom Medicinal-Conseil durchgesehen und gut geheissen sind. Der Ablass solcher Arzneien wird in ein besonderes Buch eingetragen, mit Angabe des Monates und Datums des Ablasses, des Arzneiquantums und des dafür genommenen Preises.

(Ebendasselbst §§ 24 und 25.)

Anmerk. Reiner Weingeist oder Alkohol wird, in Anordnung des Ablasses aus den Apotheken, zu den starkwirkenden Mitteln gerechnet. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den folgenden Art. 243.

(1845 September 25.)

**243.** Ueberdies ist es den Apotheken erlaubt, auch ohne Recepte der Aerzte, auf schriftliches Verlangen von Chemikern, Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern, giftige Sachen abzulassen, jedoch nicht anders, als mit pünktlicher Beobachtung der über diesen Gegenstand im Sswod, Buch II, Abth. I, Kapitel III festgestellten Regeln.

(Diese Regeln, die a. a. O. in den Artikelu 514 — 523 enthalten sind, sind durch eine besondere, über diesen Gegenstand erschienene, der Senatszeitung vom 14. März 1847 Nr. 21 beigelegte Verordnung durchaus verändert, erweitert und vervollständigt worden. Die erwähnte Verordnung lautet also):

„Der Herr und Kaiser haben geruht (das Folgende) durchzusehen zu St. Petersburg am 12. November 1846.

Unterschrieben: Reichssecretair *Bachtin*.“

## **Regeln über den Klein-Verkauf giftiger und starkwirkender Sachen.**

§ 1. Die giftigen und starkwirkenden Stoffe werden, mit Hinsicht auf die grössere oder geringere Gefahr für Gesundheit und Leben der Menschen und ihre Unentbehrlichkeit zu technischen oder ausschliesslich zu pharmaceutischem Gebrauch, in 3 Gruppen getheilt.

Zur ersten Gruppe gehören die giftigen Stoffe, mit denen Handel zu treiben nur bekannten Personen gestattet ist. (Beilage Lit. A.)

(Diese Beilage führt die Ueberschrift: Register giftiger Stoffe, mit denen Handel zu

treiben nur einigen bekannten Personen unter Beobachtung besonderer Vorsicht gestattet wird.

**Arsenicum album, weisser Arsenik.**

- „ citrinum, Arsenicum sulphuratum citrinum, Auripigmentum, gelbes Schwefelarsen, Operment, gelber Arsenik, Rauschgelb, Persisch Gelb, Chinesisch Gelb, Spanisch Gelb, Königsgelb, Neugelb.
- „ metallicum, Cobaltum der Materialisten, Arsenmetall.
- „ rubrum, Arsenicum sulphuratum rubrum, rothes Schwefelarsen, rother Arsenik, Realgar, Rubinschwefel.

**Cuprum arsenicosum, arsenigsaures Kupfer (-Oxyd), Mineralgrün, Scheel'sches Grün.**

- „ „ et aceticum, Schweinfurter Grün, Englisch Grün, Originalgrün, Patentgrün, Kaisergrün, Kasseler Grün, Pariser Grün, Wiener Grün, Leipziger Grün, Würzburger Grün, Löbschützer Grün, Mitisgrün, Neugrün, Pickelgrün, Münchner Grün, Neuwieder Grün, Grundirgrün, Königgrün, Kurer's Grün, Kirchberger Grün, Schöberggrün, Zwickauer Grün, Brixner Grün, Eislebner Grün, Baseler Grün.

**Hydrargyrum muriaticum corrosivum, Mercurius sublimatus corrosivus, Quecksilberchlorid, Sublimat.**

**Hydrargyrum oxydatum rubrum, Mercurius praecipitatus ruber, Quecksilberoxyd, rothes Quecksilber.**

**Kali arsenicicum, Kali biarsenicicum, Macquer's Doppelsalz, arsensaures Kali.**

Unterschrieben: Für den Präsidenten des Reichsrathes Graf *Lewaschow.*)

Zur zweiten diejenigen giftigen und starkwirkenden Stoffe, mit denen der Handel unter bekannten Bedingungen gestattet wird. (Beilage Lit. B.)

(Register giftiger und starkwirkender Stoffe, deren Verkauf unter Beobachtung besonderer Vorsicht gestattet wird.)

**Acidum muriaticum crudum, Spiritus Salis, Salzsäure.**

„ **nitricum crudum, Aqua fortis, Salpetersäure, Scheidewasser.**

„ „ **fumans, Rauchende Salpetersäure.**

„ **oxalicum, Kleesäure.**

„ **sulphuricum crudum, Vitriolöl, Schwefelsäure.**

„ „ **fumans, Rauchende Schwefelsäure.**

**Baryta nitrica, salpetersaurer Baryt.**

**Bromum, Brom.**

**Butyrum Antimonii, Spiessglanzbutter.**

**Chloretum Plumbi cum Oxydo Plumbi, Kasseler Gelb, Mineralgelb. Turner's Gelb, Englisch Gelb, Montpellier Gelb, Chemisch Gelb, Pariser Gelb, Veroneser Gelb.**

**Cuprum aceticum, Aerugo, Viride Aeris, Grünspan.**

„ „ **crystallisatum, Aerugo crystallisata, Flores viridis aeris.**

**Cuprum carbonicum**, Bergblau, Englisch, Hamburger, Mineral-, Neuwieder, Kalk-, Kupfer-, Kasseler Blau.

„ **nitricum**.

**Cyanetum Ferri cum Plumbo chromico**, grüner Zinnober, Oelgrün, Neapelgrün, Laubgrün, Chromgrün, Schöngrün, Deckgrün, Reseda-grün, Myrthengrün, Amerikanisches Grün.

**Gummi Guttae**.

**Hydrargyrum chromicum**, Chromroth.

„ **biiodatum**.

„ **sulphuratum rubrum**, Zinnober Vermillon, Patentroth, Pariser Roth, Chinesisch Roth.

**Jodum**, Ird.

**Kali bichromicum**.

„ **bioxalicum**, Sal Acetosellae, Kleesalz.

„ **causticum**.

„ **chloricum seu oxymuriaticum**, Berthollet's Salz.

„ **chromicum**.

**Kalium ferroso-cyanatum**, **Kali borussicum**.

**Lithargyrum**.

**Oxydum Cobalti**, Smalte, Safflor, Zaffer, Eschel, Sächsisches Blau, Streublau, Königsblau, Kaiserblau.

„ „ **cum Argilla etc.**, Kobaltultramarin, Kobaltblau, Ultramarinblau, The-nard's Blau.

„ „ **cum Oxydo Zinci**, Kobaltgrün, Reimann's Grün (Grüner Zinnober).

„ **Cupri hydratum**, Bremer Grün, Bremer Blau, Braunschweiger Grün, Berggrün, (früher auch Mineralgrün genannt).

**Oxydum Plumbi, Minium, gelbes (\*) Bleioxyd, Mennige, Bleiroth, Pariser Roth.**

**Phosphorus.**

**Plumbum aceticum, Saccharum-Saturni.**

„ carbonicum, Cerussa alba. Die verschiedenen Sorten Bleiweiss, wie gemeines Bleiweiss, Schieferweiss, Perlweiss, Silbergrau.

„ chromicum, Chromroth.

„ „ flavum et luteum, Chromgelb, Chromorange, Pariser, Leipziger, Zwickauer, Gothaer, Cahlaer, Königs-, Altenburger, Kölner, Kaiser-, Citronen-, Nengelb.

„ nitricum.

„ oxydatum flavum, gelbes Bleioxyd, Massikot.

„ pyrolignosum.

„ stibicum, Neapelgelb, Neapolitanische Erde.

„ sulphuricum.

**Stannum muriaticum oxydatum, Bichloretum, Stanni.**

„ „ oxydulatum, Chlorzinn.

**Vitriolum Cupri seu coeruleum, Kupfervitriol, blauer Vitriol.**

„ Zinci seu album, Zinkvitriol, weisser Vitriol.

**Vitriola mixta, wie Admontscher, Baireuthscher, Salzburscher oder Doppel-Adler-Vitriol.**

Unterschrieben: Für den Präsidenten des Reichsrathes Graf *Lewaschow*).

Zur dritten diejenigen giftigen und starkwirkenden Mittel, welche einzig als Heilmittel gebraucht werden. (Beilage Lit. C.)

---

(\*) soll wohl heissen „rothes.“

(Register giftiger und starkwirkender Stoffe, welche nur als Heilmittel gebraucht werden und deren Verkauf nur an die Apotheken und nach Katalogen oder auf Forderungen der Aerzte erlaubt ist.

Aconitium. Atropium. Brucium. Cantharides. Cocculi Indici. Codeinum. Cortex Mezerei. Digitalium. Dolichos pruriens. Elaterium. Emetium. Euphorbium. Fabae St. Ignatii. Folia et herba Aconiti, Belladonnae, Cicutae virosae, Conii maculati, Digitalis, Flammulae Jovis, Gratiolae, Hyoscyami, Lactucae virosae, Ledi palustris, Lobeliae inflatae, Pulsatillae, Rhois radicans et Toxicodendri, Sabiniae, Stramonii. Hydrargyrum muriaticum mite. Lactucarium. Morphinum. Noces vomicae. Oleum Amygdalarum amararum aethereum. Oleum Rutae. Oleum Sabiniae. Oleum Succini. Opium. Radix Asari, Belladonnae, Caincae, Cynoglossi, Hellebori albi et nigri, Ipecacuanhae, Mandragorae, Mechoacannae, Mezerei, Scillae, Turpethi. Scammonium. Secale cornutum. Semen Cocognidii, Colchici, Crotonis Tiglii, Daturae Stramonii, Hyoscyami, Sabadillae, Staphidis agriae. Solanium. Strychnium. (Unterschrift wie unter A und B.)

§ 2. Der Handel mit giftigen und starkwirkenden Stoffen wird nicht anders als auf Grund der hier festgestellten Regeln gestattet.

### A. Die Verkäufer betreffend.

§ 3. Mit den im Register A. aufgeführten Gegenständen wird zu handeln erlaubt: in den Residenzen und den Hafenstädten Riga und Odessa nur

den Kaufleuten erster und zweiter Gilde; in den Gouvernements- und Kreisstädten einem Kaufmann ohne Unterschied der Gilde nach Auswahl der Gemeinde; wenn aber (an solchen Orten) keine Kaufmannschaft besteht, oder aus ihr Niemand sich hierzu geneigt zeigt, so wird das Recht des Verkaufes ausschliesslich den Apothekern freigestellt.

§ 4. Die im Register B benannten Gegenstände können in allen Städten ohne Ausnahme von den Kaufleuten der drei Gilden verkauft werden, wo aber Niemand aus ihnen dies wünscht, da wird der Verkauf ausschliesslich durch die Apotheken betrieben.

Anmerk. Die, auf Grund dieses, von dem Recht des Handels mit Giften etc. vortheilenden, Apotheker sind verbunden, dieselben zu freien Preisen, aber nicht höher als zu den Preisen der Arznei-taxe, zu verkaufen.

§ 5. Die unter C benannten Gegenstände sind den Materialisten nur an die Apotheken und nach Katalogen und auf Forderungen der Aerzte zu verkaufen erlaubt.

## B. Die Käufer betreffend.

§ 6. Da die in den Registern A und B aufgezählten Stoffe nicht bloss den Apothekern, sondern auch vielen Künstlern, Fabrikanten und Meistern, wie Malern, Anstreichern, Gold- und Bronzearbeitern, Juwelieren, Schlössern, und besonders für Glas-, Porzellan-, Papier- und Spiegelfabriken, Färbereien, Hut-, Kattun- und andere Fabriken nöthig sind, so wird die Anschaffung solcher Materialien diesen

Personen, aber nur den sich wirklich mit den angeführten Gewerben und Arbeiten Beschäftigenden erlaubt und beim Verkauf derselben an diese werden folgende Vorsichtsmaassregeln beobachtet:

§ 7. Jeder Fabrikant, Künstler oder Handwerker, der zu seinen Arbeiten giftige Stoffe, die in den Listen A und B benannt sind, zu kaufen wünscht, muss hierzu ein Zeugniß von der Handwerksverwaltung, oder von der Innung, oder von der Polizei haben.

Anmerk. Die Handwerksverwaltungen und die Polizei müssen den Fabrikanten und Handwerkern, zur Vermeidung von Verzögerung und Aufenthalt in ihren Arbeiten, dergleichen Zeugnisse unverzüglich ausstellen, ohne sich in nähere Untersuchung, ob denselben die geforderten Stoffe nöthig sind, einzulassen.

§ 8. Die zum Ressort der Akademie der Künste gehörenden Künstler und die bei den Lehr- und andern Kronsanstalten dienenden Personen erhalten die im vorhergehenden § festgestellten Zeugnisse von ihrer vorgesetzten Behörde.

§ 9. In dem Zeugniß muss vermerkt sein: Stand, Tauf- und Familienname des Vorzeigers, mit der Beglaubigung, dass er nach seiner Beschäftigung das Recht zum Ankauf von Materialien hat, deren Namen und Quantität in dem Zeugniß angegeben sein müssen.

§ 10. Zum Ankauf der im Register A benannten Stoffe muss der Käufer jedesmal ein neues Zeugniß vorzeigen, um die unter B angezeigten zu erhalten, ist es erlaubt ein Jahreszeugniß zu haben.

§ 11. Von Fabrikanten und Kaufleuten, welche giftige Stoffe unmittelbar aus dem Auslande verschreiben, desgleichen von denen, welche dergleichen zum Verkauf im Innern von jenen kaufen, werden keine andern Zeugnisse zum Ankauf solcher Waaren verlangt, als die gewöhnlichen Zeugnisse über das Recht Handel zu treiben, nach welchen auch der an sie geschehene Ablass zum Verkauf im Innern des Reiches in das Buch eingetragen werden kann.

§ 12. Personen der übrigen Stände, die im § 6 nicht genannt sind, (mit Ausnahme der Apotheker und Aerzte) wird die Erlangung giftiger und starkwirkender Stoffe gänzlich verboten.

§ 13. Die Verwalter freier Apotheken zeigen beim Ankauf giftiger, in den Listen A und B benannter Mittel statt des Zeugnisses die Versicherung der Orts-Medicinalbehörde vor, dass sie wirklich Verwalter solcher Apotheken sind.

§ 14. Die Verantwortlichkeit für den Missbrauch des gekauften Giftes fällt, wenn der Käufer nicht die hinreichenden Maassregeln zur Sicherung des richtigen Gebrauches desselben trifft, ihm selbst, dem Käufer, zur Last.

### C. Den Verkauf betreffend.

§ 15. Alle giftigen und starkwirkenden Stoffe dürfen von den in den §§ 3, 4 und 5 benannten Personen nicht in Mischung, sondern jeder einzelne besonders, desgleichen auch nicht zerschnitten, gehackt oder gepulvert verkauft werden, mit Ausnahme solcher Gegenstände, die in dieser Form von ihnen erhalten werden.

§ 16. Die Stoffe sind in besondern (dazu bestimmten) Abtheilungen (des Lokals) aufzubewahren, wobei sich auch die dafür bestimmten Waagen, Gewichte, Löffel und übrige zum Verpacken nöthigen Gegenstände befinden müssen.

§ 17. Zum Einschreiben des Verkaufes giftiger Stoffe wird der Verkäufer von der Gouvernements-Medicinalbehörde mit einem Schnurbuch versehen.

§ 18. Der Ablass geschieht unter Revers des Käufers im Schnurbuch. Im Revers wird vermerkt: Jahr, Monat und Datum, Stand, Tauf- und Familienname des Käufers, Zeugniß auf Grund dessen der Ablass geschieht, Quantum des verkauften Materials und Verpflichtung des Käufers dazu, dass er dasselbe unter seinem Verschluss und Siegel aufbewahren, einzig zu dem im Zeugniß genannten Zweck gebrauchen und unter keinem Vorwande andern Personen verkaufen werde.

§ 19. Der Verkäufer seinerseits schreibt auf das Zeugniß die Zeit, das Quantum und den Gegenstand des Ablasses; darauf bekräftigt er mit seiner Unterschrift die nur für Einmal gültigen Zeugnisse und fügt sie dem Buch bei, die Jahreszeugnisse dagegen giebt er dem Käufer zurück.

## D. Die Revision betreffend.

§ 20. Ueber die unbedingte Erfüllung dieser Bestimmungen sind die Orts-Medicinalverwaltungen in Gemeinschaft mit der Stadt- und Landpolizei zu wachen schuldig.

§ 21. Die Behörden und Personen, welche Zeugnisse zum Ankauf giftiger Stoffe ertheilen, benach-

richtigen von dieser Ertheilung gleichzeitig die Orts-Medicinalverwaltung.

§ 22. Bei Erneuerung der Jahreszeugnisse nehmen die gedachten Behörden und Personen vorläufig das frühere Zeugniß ab und übersenden dasselbe an die Orts-Medicinalverwaltung.

§ 23. Die mit giftigen Stoffen Handelnden stellen am Jahresschluss die Schnurbücher mit Hinzufügung (gemäss diesen Regeln) der Documente gleichfalls der Orts-Medicinalverwaltung vor.

§ 24. Die Gouvernements-Medicinalbehörde, oder, in deren Auftrage, die Kreis- und Stadtärzte, stellen auf Grund aller hier auseinandergesetzten Data eine Revision der Regelmässigkeit des Handels mit giftigen und starkwirkenden Stoffen an und berichten über den Befund in der Ordnung dem Chef des Gouvernements und dem Medicinaldepartement.

§ 25. Unabhängig von der jährlichen Revision nach den Dokumenten stellt die Gouvernements-Medicinalbehörde, in Gemeinschaft mit der Ortspolizei, plötzliche Visitationen der Aufbewahrung giftiger Stoffe in den Kaufläden, der Regelmässigkeit des Verkaufes und der Führung der Schnurbücher an.

Unterscriben: Für den Präsidenten des Reichsrathes Graf Lewaschow.

Ferner siehe auch oben die Anmerkung zu Art. 242.

(Art. 1098 des Strafgesetzbuches: für Nichtbeobachtung der nöthigen Vorsicht bei Aufbewahrung, beim Ablass, oder beim Gebrauch nicht nur giftiger, sondern auch starkwirkender Mittel unterliegt der Verwalter der Apotheke für immer dem Verluste des Rechtes Apotheken zu verwalten, und wenn er selbst

Besitzer ist, so auch des Rechtes solche zu besitzen; die Verwalter von Kronsapotheken werden hierfür ihrer Stelle entsetzt.)

**244.** Die Anfertigung und der Verkauf folgender Gegenstände wird den Apothekern verboten: *a)* alle Arten Geheimmittel (Arcana), mit Ausnahme derjenigen, die vom Medicinal-Conseil approbirt sind, welche zu den für sie festgestellten Preisen verkauft werden und zu denen das Recept bis zum Ablauf der Dauer des Privilegiums geheim gehalten wird; *b)* Branntwein, Liqueure und andere Gegenstände des Getränkeverkaufes.

(1836. Decbr. 23. § 27.)

(Art. 1106 des Strafgesetzbuches: für Anfertigung in den Apotheken und Ablass aus denselben von Geheimmitteln aller Art (Arcana), mit Ausnahme etwa der vom Medicinalrath approbirten, verfallen die Schuldigen in die durch Art. 1095 bestimmte Strafe.)

(Art. 1100 des Strafgesetzbuches der Verwalter einer Apotheke, welcher der Anfertigung von Branntwein, Liqueuren und andern Gegenständen der Getränkepacht in seiner Apotheke überführt werden wird, verfällt dafür das erste Mal in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rubeln; das zweite Mal von 100 bis 500 Rubeln; das dritte Mal verliert er für immer das Recht eine Apotheke zu verwalten, und wenn er selbst Eigenthümer ist, eine solche zu besitzen.)

### III. Rechte und Pflichten der Pharmaceuten.

**245.** Der Inhaber einer freien Apotheke verfügt über dieselbe auf allgemeinen Grund der Gesetze über das Eigenthum, indem er das Recht hat, dieselbe zu verkaufen, zu verschenken, testamentarisch darüber zu verfügen, seinen Erben zu hinterlassen, in Pacht oder zur Verwaltung einem andern Apotheker oder Provisor zu übergeben, oder auch ganz eingehen zu lassen. Aber in jedem Fall ist er verbunden, der Orts-Medicinalverwaltung bei Zeiten Kunde zu geben, damit diese Kenntniss davon nehme und die Apotheke beim Uebergang in eine andere Verwaltung gehörig revidiren, auch im Falle des Schliessens der Apotheke die nöthigen Maassregeln zur Anlegung einer andern an deren Stelle ergreifen könne, wenn dies Noth thun sollte.

Anmerkung. Die Erben verlieren nicht das Recht, die Apotheke zu halten, auch wenn sie keinen pharmaceutischen Grad haben; nur muss die Verwaltung derselben von ihnen einem examinirten Apotheker oder Provisor anvertraut werden.  
(Ebendasselbst § 28 nebst Anmerkung.)

**246.** Die Apotheker, Provisoren und Apothekergehülfen sind frei von der Kopfsteuer und sind nicht verbunden, sich als Inhaber einer Apotheke in eine Gilde oder Handelsabtheilung einschreiben zu lassen. Ausserdem sind die Verwalter von Apotheken vom Stadtdienst und von der Wahl zu Vormündern frei, sobald sie nicht selbst zur Uebernahme dieses Amtes ihre Einwilligung geben.

(Ebendasselbst § 29.)

**247.** Die Häuser der Apotheker sind, so lange Apotheken in ihnen placirt sind, von der Einquartirung befreit, auf Grundlage der, § 202 Punkt 20 des Reglements über die Landobliegenheiten, festgestellten Regeln.

(Ebendasselbst § 30.)

**248.** Der Verkauf aller zerschnittenen, zerhackten und gepulverten Arzneimittel überhaupt, (mit Ausnahme nur derer, die in dieser Form aus Fabriken erhalten werden, wie Lignum Fernambuci, Lignum Guajaci u. s. w.) desgleichen zusammengesetzter und nach ärztlichen Recepten angefertigter Arzneien, ist ausschliesslich den in gesetzlicher Ordnung eingerichteten Apotheken überlassen und wird allen Materialisten und Handel treibenden Verkäufern untersagt. Ueber die unabänderliche Ausführung dieser Bestimmung müssen die Medicinalbehörden gemeinschaftlich mit der Stadtnolizei die Aufsicht führen

(Ebendasselbst § 31.)

**Anmerkung.** Wer ohne Erlaubniss der Regierung ausserhalb der Apotheke irgend welche Arzneistoffe und Zusammensetzungen zum Verkauf anfertigen wird, desgleichen die mit dem Verkauf solcher Arzneistoffe sich befassenden Personen, verfallen hierfür in Strafe nach Art. 1095 des Strafgesetzbuches.

(Der solche Mittel zum Verkauf Anfertigende verfällt in eine Geldbusse von 10 bis 50 Rubeln und alle bei ihm zu diesem Behuf gefundenen Materialien und Gefässe werden zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge confiscirt, Ist der Schuldige ein Ausländer, so wird er,

nach erlegter Pön, über die Grenze transportirt. — Die Verkäufer solcher Arzneimittel verfallen in eine Geldstrafe von 10 bis 100 Rubeln.)

(Art. 1096 des Strafgesetzbuches: die Gross- und Kleinhändler mit Arzneiwaaren verfallen für den Verkauf dieser Waaren im zerschnittenen, zerhackten und gepulverten Zustande — mit Ausnahme derer, die in diesem Zustande aus Fabriken erhalten werden oder im Handel vorkommen — oder für Anfertigung und Zusammensetzung von Arzneien nach ärztlichen Recepten: das erste Mal in eine Geldstrafe von 10 bis 100, das zweite Mal von 100 bis 200 Rubeln, das dritte Mal werden von ihnen 200 bis 500 Rubel beigetrieben und es wird ihnen für immer der Handel mit Arzneiwaaren verboten.)

**249.** In Zubereitung und Ablass der Arzneien und überhaupt in Angelegenheiten, die Verwaltung der Apotheke betreffend, stehen die Pharmaceuten unter den Medicinalverwaltungen und dürfen diese mit Vorstellungen und Bittschriften an die höhere Behörde nicht umgehen; hiervon sind übrigens gerechte Klagen, über die Medicinalverwaltungen selbst, ausgenommen.

(Ebendasselbst § 32.)

**250.** Die Inhaber und Verwalter von Apotheken müssen von ehrenhafter, tadelloser Führung sein und streng darauf sehen: 1) dass die ihnen untergebenen Pharmaceuten ihre Pflicht gehörig erfüllen, sich gut führen, mit dem Publicum höflich umgehen, auch dass die Lehrlinge Fortschritte in der Pharmacie machen. 2) dass die Apotheke mit frischen, zum ärztlichen Gebrauch tauglichen Materialien und

Vorräthen in der dem Verbrauch entsprechenden Menge, desgleichen mit allen nöthigen pharmaceutischen und chemischen Apparaten und Geschirren versehen sei, welche reinlich gehalten und von denen die kupfernen verzinnt sein müssen. 3) dass sowohl die einfachen wie die zusammengesetzten Medicamente und Präparate nach den Regeln der Pharmacie zubereitet sein, und dass aus der Zahl der zusammengesetzten Arzneien nur solche in Vorrath angefertigt werden, die nicht durch die Zeit verderben können. 4) dass zusammengesetzte Arzneien für die Apotheke auf keinen Fall von Fabrikanten oder Materialisten gekauft, sondern im Laboratorium der Apotheke angefertigt werden, ausser etwa solchen, die mit Vortheil nur in ganz grossen Mengen darzustellen sind. 5) dass die Arzneien nach Recepten, in Qualität und Gewicht der Sachen, pünktlich nach des Arztes Vorschrift angefertigt werden, dass die Verabfolgung selbst ohne allen Verzug in der oben dargelegten Ordnung geschehe und nicht nach Recepten von Personen, die nicht die Erlaubniss zur ärztlichen Praxis haben, oder von Feldscherern, stattfinde. 6) dass bei Revision der Apotheken, die von den Medicinalbehörden einmal oder öfter im Jahr zu unbestimmter Zeit vorgenommen wird, durchaus alle Abtheilungen der Apotheke, die Materialien und Arzneimittel vorgezeigt, auch zur Durchsicht der Revisoren die Schnurbücher und Originalrecepte vorgestellt werden.

(Ebendasselbst § 33.)

(Art. 1099 des Strafgesetzbuches: für den Ankauf solcher zusammengesetzten Arzneimittel, welche im Laboratorium der Apotheke angefertigt werden müssen, bei Fabrikanten oder mit Arzneiwaaren Han-

deltreibenden, ausser etwa den Fällen, in welchen dieses durch das Gesetz erlaubt ist, verfällt der Verwalter der Apotheke das erste Mal in eine Geldstrafe von 10 bis 50, das zweite Mal von 50 bis 100 Rubeln; und wenn er sich im Laufe eines und desselben Jahres der Uebertretung dieses Gesetzes zum dritten Mal schuldig zeigt, so wird er von der Verwaltung der Apotheke auf ein bis zwei Jahre entfernt. Kann der Verwalter der freien Apotheke die Geldstrafe nicht zahlen, so fällt dieselbe auf den Apothekenbesitzer.)

**251.** Bei Anschaffung roher Materialien und bei Anfertigung zusammengesetzter Arzneien und chemischer Präparate, ist das russische Dispensatorium (Pharmacopoea Rossica) zu befolgen; falls aber in diesem einige Materialien und Zusammensetzungen nicht enthalten sind, so ist es nicht verboten, die russische Militairpharmacopöe, die preussische und and andere Pharmacopöen zu gebrauchen.

(Ebendasselbst § 33 Anmerkung.)

**252.** In den Residenzstädten, wo ausländische Aerzte sind, die sich gewöhnt haben, Arzneien nach andern Dispensatorien zu verschreiben, ist es den Apothekern nicht verboten, auch nach solchen Arzneimitteln anzufertigen und abzulassen, nur müssen die dafür genommenen Preise im Verhältniss zu den durch die russische Taxe festgestellten bestimmt werden.

(1789 September 20. Punkt 8.)

**253.** Dem Inhaber oder Verwalter einer freien Apotheke wird auferlegt: Erstens, da wo keine Kronsapotheken sind, im Auftrage der Orts-Medicinal-

behörde und im Beisein eines ihrer Mitglieder, gerichtlich - chemische Untersuchungen auszuführen, gegen gehörige Bezahlung für die dabei verbrauchten Reagentien, welche Bezahlung entweder auf Rechnung der Schuldigen, wenn solche durch die Untersuchung entdeckt werden, oder von der Krone geleistet wird, wenn keine Schuldigen entdeckt werden oder deren Vermögen unzureichend ist, worüber die Medicinalbehörden, wen gehörig, zu benachrichtigen haben; und Zweitens, im Fall epidemischer ansteckender Krankheiten Arzneien abzulassen *a*) an die Ansiedler des Ressorts des Ministeriums der Reichsdomainen, gegen Bezahlung von der Krone auf Verfügung der Gouvernementschefs, denen es zur Pflicht gemacht wird, streng darüber zu wachen, dass hierbei nicht irgend ein Missbrauch zum Nachtheil der Krone entstehen könne, und dass nicht auf solche Weise Arzneien gegen gewöhnliche Krankheiten abgelassen werden; *b*) an die Guts- und Arrendebauern gegen Bezahlung vom Gutsherrn oder Arrendator und *c*) an die Kaufmannschaft und andere Innungen, gegen Bezahlung von deren Eigenthum.

Anmerk. Wenn der Verwalter einer freien Apotheke von der Orts-Medicinalbehörde zur Ausführung gerichtlich - chemischer Untersuchungen an Orten, wo keine Kronsapotheken sind, aufgefordert wird, und sich hiervon ohne besondere gesetzliche Gründe lossagt, so verfällt er dafür in Strafe nach Art. 1101 des Strafgesetzbuches

(Das erste und zweite Mal verfällt der Schuldige in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rubeln; das dritte Mal verliert er für immer das Recht, eine Apotheke zu verwalten, und wenn er selbst

Inhaber ist, auch das Recht, eine solche zu besitzen.)

(1836 Dec. 23. § 34. 1837 Juni 3. 1845 August 15.)

**254.** Den Pharmaceuten wird verboten, Arzneien zu verschreiben und sich mit Behandlung der Kranken abzugeben, ausser in ungewöhnlichen Fällen, wie z. B. bei Vergiftungen, Erdrosselungen, Erstickung in Kohlendampf, Blutsturz, Verbrennungen und ähnlichen Fällen, wenn schleunige Hülfe nöthig und kein Arzt in der Nähe ist. Bis zur Ankunft eines solchen kann der Pharmaceut die nöthige Arznei verabfolgen und ihren Gebrauch lehren.

(1836. Decbr. 23. § 35.)

**255.** Die bei der Apotheke befindlichen Pharmaceuten, die, wie oben gesagt, unter Leitung des Inhabers oder Verwalters stehen, sind verpflichtet, dessen Befehle, die Anfertigung, Aufbewahrung und Verabfolgung der Arzneien, das Eintragen derselben in die Bücher, die Beobachtung der Ordnung und Reinlichkeit u. s. w. betreffend, mit Pünktlichkeit zu erfüllen und im Falle von Zweifeln, bei Zusammensetzung der Arznei nach Recepten, den Inhaber oder Verwalter um Aufklärung zu befragen.

(Ebendasselbst § 36.)

**256.** Der eine Apotheke verwaltende Apotheker oder Provisor, der seine Pflichten mit Eifer und Lob erfüllt, wird von den hohen Obern entsprechenden Schutz und Aufmunterung, nach Maassgabe seiner Mühe und des der Gesellschaft geleisteten Nutzens geniessen.

(Ebendasselbst § 37.)

## IV. Verantwortlichkeit der Pharmaceuten.

**257.** Der Inhaber oder Verwalter einer Apotheke unterliegt für die in derselben durch die Orts-Medicinalbehörde gefundenen, oder auf andere Weise entdeckten Nachlässigkeiten, Unordnungen und Missbräuche, der Verantwortlichkeit nach unten auseinandergesetzter Grundlage.

(Ebendasselbst § 38.)

**258.** Für Mangel und schlechte Beschaffenheit der durch das Gesetz bestimmten Materialien, Gerätschaften, Instrumente und Apparate zur Zusammensetzung der Arzneien und zur Ausführung pharmaceutischer, so wie der im pharmaceutischen Betriebe vorkommenden wichtigsten chemischen Operationen, desgleichen auch für Mangel an Apothekerswaagen aller Art, für Nichtvorhandensein der Arzneitaxe, oder der Liste derjenigen Aerzte, die das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis haben, oder des Apothekerreglements, oder der gehörigen Schnurbücher, für das Nichteintragen und für fehlerhaftes oder vorschriftwidriges Einschreiben der Recepte in das Buch, endlich auch für Nichtbeobachtung der gehörigen Reinlichkeit, verfällt der Verwalter der Apotheke, desgleichen auch der Inhaber derselben, wenn er sie selbst verwaltet, in Strafe nach Grundlage des Art. 1097 des Strafgesetzbuches.

(Dem Schuldigen wird das erste Mal eine strenge Bemerkung von der Orts-Medicinalbehörde gemacht; das zweite Mal erhält derselbe einen strengen Verweis von dem medicinischen

Departement, oder, wenn er unter diesem steht, von dem Departement der Krons Arzneibesorgungen; fällt dergleichen zum dritten Mal im Laufe desselben Jahres vor, so wird der Schuldige auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre von der Verwaltung der Apotheke entfernt.)

Anmerk. 1. In allen diesen Fällen müssen die gefundenen Unordnungen unverzüglich verbessert werden; die verdorbenen oder schlecht zubereiteten Medicamente werden versiegelt und verbleiben so bis zum über sie entscheidenden Beschluss der competenten Gerichtsbehörde.

Anmerk. 2. In Fällen der, nach einigen §§ der Strafbestimmungen, verfügten temporären Entfernung des Inhabers einer Apotheke von der Verwaltung derselben, wird die Verwaltung einer solchen Apotheke für diese Zeit, nach dem Ermessen der Orts-Medicinalbehörde, einem der Pharmaceuten aus derselben Apotheke oder auch irgend einem Andern übertragen.

Anmerk. 3. Die Angelegenheiten des Zurechtweicens und der Strafen jeder Art bei den Kronsapotheken gehören zu den, dem Departement der Krons-Arzneibesorgungen zustehenden Gegenständen.

(1836 Dec. 23. §. 39. 1836 Juni 17. 1845 August 15.)

**259.** Für (a) Bereitung von Arzneien und arzneilichen Zusammensetzungen gegen die Regeln der Pharmacie, für Zusammensetzung von Arzneien aus Stoffen, nicht von der Beschaffenheit und von dem Gewicht, wie sie im Recept vorgeschrieben sind, oder aus verdorbenen Materialien, und für die An-

fortigung von Arzneien in unreinen oder der Gesundheit nachtheiligen Gefässen, desgleichen auch (b) für irrtümlichen Ablass einer Arznei statt einer andern, selbst wenn hieraus keine schädlichen Folgen entstanden sind, verfallen die Schuldigen in die nach Art. 1105 und 1111 des Strafgesetzbuches verhängten Strafen.

Anmerk. Im Ustaw vom 23. December 1836 ist verfügt, dass für erwiesene regelwidrige Mischung bei einer angefertigten Arznei, für Mangel oder Uebermaass irgend eines Bestandtheils, wenn daraus gar keine schädlichen Folgen entstanden sind, dem Schuldigen eine Bemerkung von der Medicinalverwaltung gemacht, ein Verweis auf Verfügung des medicinischen Departements gegeben werde, und dass die Geldstrafen zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge beigetrieben werden. — In dem Orenburgschen Kosakenheere fliest die Geldstrafe in das allgemeine Capital dieses Heeres.

(1826 December 23, § 40; 1840 August 31; 1844 Juli 1.  
1845 August 15.)

(Nach dem oben citirten Art. 1105 des Strafgesetzbuches verfällt der schuldige Apothekenverwalter für die unter a) aufgeführten Fälle das erste Mal in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rubeln, das zweite Mal von 10 bis 25, das dritte Mal von 100 Rubeln. Wenn dergleichen durch Nachlässigkeit oder Versehen der dem Verwalter untergebenen Pharmaceuten entstand, so erhalten diese letztern das erste Mal einen

Verweis, das zweite Mal Arrest von 7 Tagen bis 3 Wochen und das dritte Mal Arrest von 3 Wochen bis 3 Monaten. Die Verwalter selbst erhalten auch in diesem Falle für Mangel an Aufsicht das erste und zweite Mal eine Bemerkung und verfallen das dritte Mal in eine Geldbusse von 15 Rubeln.

Der oben gleichfalls citirte Art. 1111 des Strafgesetzbuches bestimmt für den unter b) bezeichneten Fall: Der Verwalter der Apotheke erhält das erste Mal einen Verweis, das zweite Mal einen strengen Verweis und verfällt dabei in eine Geldstrafe von 10 bis 100 Rubeln; das dritte Mal verliert er das Recht der Verwaltung und des Besitzes einer Apotheke, wenn der Verwalter auch Besitzer war. Die Apothekergehülfen erhalten hiefür das erste Mal eine Bemerkung, das zweite Mal Arrest von 7 Tagen bis 3 Wochen, das dritte Mal Arrest von 3 Wochen bis 3 Monaten, das vierte Mal wird ihnen die Ausübung der pharmaceutischen Praxis untersagt. Die Lehrlinge erhalten dafür: das erste Mal einen Verweis, das zweite Mal Arrest von 7 Tagen bis 3 Wochen, das dritte Mal Arrest von 3 Wochen bis 3 Monaten und gehen ihres Standes verlustig.)

**260.** Wenn aber durch ein in der Apotheke zugelassenes Versehen gefährliche Folgen sich ereignen könnten, oder wenn wirklich schon Schaden an der Gesundheit derer entstanden ist, welche die unrichtig angefertigte Arznei gebraucht haben, so wird der schuldige Apotheker, Provisor oder

**Apothekergehülfe**, nach Durchsicht der Sache im Medicinalconseil, dem Criminalgericht übergeben.

(1836 Dec. 23. § 41.)

**Anmerk.** Wenn durch ein in der Apotheke vorgefallenes Versehen (Strafgesetzbuch Art. 1105 bis 1111) der Tod irgend Jemandes erfolgt, so werden die Schuldigen den durch Art. 1112 jener Bestimmungen verhängten Strafen unterworfen.

(Die Schuldigen unterwerfen sich, ausser den durch die citirten Artikel für dergleichen Versehen verhängten Strafen, noch, wenn sie Christen sind, der Kirchenbusse, nach Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit.)

**261.** Wenn sich zeigt, dass für eine abgelaassene Arznei die Bezahlung über oder unter der Arzneitaxe genommen ist, so wird von dem schuldigen Verwalter der Apotheke zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge beigetrieben: für das Taxiren über die Taxe das Doppelte der zu viel angezeigten Summe, und für das Taxiren unter der Taxe eben so viel wie unter den Taxpreis taxirt worden ist. Wenn hierin nur ein untergebener Pharmaceut schuldig ist, so fällt die Strafe auf diesen; dagegen wird von dem Verwalter für mangelnde Aufsicht eine Strafe von 5 Rubeln beigetrieben. Im Falle der Unvermögenheit des Pharmaceuten zur Zahlung der von ihm beigutreibenden Strafe wird dieselbe von dem Verwalter, unabhängig von der von ihm für mangelnde Aufsicht zu zahlenden, beigetrieben. Derjenige, welcher für die Arznei mehr

als sich gebührt bezahlt hat, hat jedenfalls das Recht, von dem schuldigen Verwalter der Apotheke die Rückgabe des zu viel gezahlten Geldes zu fordern.

Anmerk. Die durch diesen Artikel verhängten Geldstrafen werden nicht auf die dem Departement der Kronsarzneibesorgungen untergeordneten Kronsapotheken ausgedehnt. Die Verwalter dieser Apotheken unterliegen, für das Taxiren der Recepte über die Taxe, den durch die Bestimmungen über das Rechnungswesen verhängten Strafen.

(1836 Dec. 23, § 42. 1845 August 15. 1836 Mai 25, § 20.)

**262.** Für Verabfolgung von Arzneien nach Recepten solcher Personen, die kein Recht zur Ausübung ärztlicher Praxis haben, desgleichen für's Verschreiben von Arzneien und Curiren der Kranken, mit Ausnahme aussergewöhnlicher durch's Gesetz bestimmter Fälle, unterliegt der Verwalter der Apotheke und der hierin schuldige Pharmaceut der durch Art. 1107 und 1079 des Strafgesetzbuches verhängten Strafe.

Anmerk. Durch den Ustaw vom 25. Dec. 1836 ist verfügt, dass die in den genannten Fällen beizutreibenden Geldstrafen in den Nutzen des Collegiums der allgemeinen Fürsorge fließen.

(Art. 1107. Für Ablass von Arzneien nach Recepten solcher Personen, die kein Recht zur Ausübung ärztlicher Praxis haben, erhält der Verwalter der Apotheke das erste Mal einen strengen Verweis, das zweite Mal verfällt er in eine Geldstrafe von 25, das dritte Mal von 50 Rubelu; das vierte Mal verliert er auf ein Jahr das Recht, die Apotheke zu

verwalten. Wenn dies ohne Vorwissen des Verwalters geschehen ist, so erhält der hierin schuldige Pharmaceut das erste Mal einen Verweis, das zweite Mal zahlt er 7 Rubel 50 Kopeken, das dritte Mal 15 Rubel Geldstrafe; das vierte Mal wird ihm die Ausübung der pharmaceutischen Praxis auf ein Jahr und das fünfte Mal auf immer untersagt. Der Verwalter erhält dann für mangelnde Aufsicht das erste Mal eine Bemerkung, das zweite Mal einen strengen Verweis, das dritte Mal zahlt er 5 Rubel, das vierte Mal 10 Rubel Geldstrafe und das fünfte Mal verliert er auf immer das Recht, eine Apotheke zu verwalten, oder, wenn er selbst Inhaber derselben war, eine solche zu besitzen. Im Falle der Unvermögenheit des schuldigen Pharmaceuten zur Bezahlung der verwirkten Geldstrafe, fällt dieselbe auf den Verwalter, unabhängig von der über diesen für mangelnde Aufsicht verhängten Strafe.)

(Art. 1079. Für unbefugtes Verschreiben von Arzneien und Curiren erhält der Schuldige das erste Mal einen strengen Verweis; das zweite Mal verfällt er in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rubeln, das dritte Mal wird diese Strafe verdoppelt und es wird ihm auf ein Jahr die Ausübung der Praxis untersagt. Lässt er sich ein solches Vergehen zum vierten Mal zu Schulden kommen, so verliert er das Recht der Praxis für immer und kommt überdies auf 3 Monate in Arrest.)

(1806 December 23, § 43. 1840 Aug. 31. 1845 Aug. 15.)

**263.** Die bei der Apotheke befindlichen Pharmaceuten und Lehrlinge, welche die Befehle des Verwalters der Apotheke, die Anfertigung, Aufbe-

wahrung und den Ablass der Arzneien, das Einschreiben in die Bücher, die Beobachtung der Ordnung u. s. w. betreffend, nicht pünktlich erfüllen werden, und welche schon wiederholte Bemerkungen und Verweise der Behörde sich zugezogen haben, verfallen auf Entscheidung des Medicinalconseils in die durch Art. 1104 des Strafgesetzbuches verhängte Strafe.

(Die Schuldigen verlieren das Recht zur Ausübung der pharmaceutischen Praxis auf ein, zwei, drei Jahre oder auf immer, nach Maassgabe ihrer Schuld.)

(1836 December 23, § 44. 1845 August 15.)

**264.** Die Ausrede der Pharmaceuten, dass der widergesetzliche Ablass der Arzneien auf Befehl des Inhabers oder Verwalters der Apotheke von ihnen geschah, kann niemals in irgend welche Erwägung genommen werden. — Wenn der Verwalter der freien Apotheke unvermögend ist, die Geldstrafen zu bezahlen, so fallen dieselben auch auf den Apothekeninhaber.

(1836 December 23, § 44, Anmerkungen.)

(Der Art. **265** ist durch die im Art. **263** getroffene Bestimmung aufgehoben worden.)

**266.** Die Verwalter und Besitzer von Apotheken, welche eines nicht nüchternen Lebenswandels und der Fahrlässigkeit in ihrem Beruf überführt werden, und die nach den ihnen hierüber von der Behörde gemachten Bemerkungen und gegebenen Verweisen sich nicht bessern, verfallen in Strafe nach Art. 1103 des Strafgesetzbuches.

(1836 December 23, § 46.)

(Nach dem angeführten Art. 1103 verlieren solche Personen auf immer das Recht, Apotheken zu verwalten, und wenn sie selbst Besitzer sind, das Recht, solche zu besitzen.)

(1845 August 15.)

**Anmerk. 1.** In Fällen, wo durch einige Artikel des Strafgesetzbuches der Verlust des Rechtes, eine Apotheke zu halten, für immer verfügt ist, ist der Schuldige verbunden, die ihm zugehörige Apotheke binnen Jahresfrist zu verkaufen; unterdessen wird dieselbe nach Ermessen der Orts-Medicinalbehörde einer andern Person zur Verwaltung anvertraut.

**Anmerk. 2.** Der Ustaw vom 23. December 1836 verfügt die nach diesem § Schuldigen, nach Beprüfung der Sache durch das Medicinalconsell, des Rechtes, Apotheken zu besitzen oder zu verwalten, verlustig zu machen.

**267.** In allen diesen Fällen beobachtet die Medicinalverwaltung pünktlich: *a)* dass der Schuldigerklärung des Pharmaceuten wegen Unordnungen und Missbräuche, die gesetzliche Untersuchung vorangehe; *b)* dass bei der Untersuchung, in der Eigenschaft als Zeugen, Beamte von Seiten der Gouvernements-Gerichtsharkeit zugegen seien; *c)* dass die Beschuldigung des Pharmaceuten wegen solcher Vergehen, wegen der er der Absetzung von seiner Stelle unterliegt, oder das Recht, eine Apotheke zu halten oder zu verwalten, einbüsst, auf klare Thatsachen und Beweise sich gründe; und *d)* dass über Alles, was durch die Untersuchung entdeckt wird, dem

Medicinaldepartement des Ministeriums des Innern unverzüglich zur Entscheidung berichtet werde.

(1836 December 23, § 47.)

**Anmerk.** Diese Regeln müssen in Beziehung zu den Kronsapotheken, welche dem Departement der Krons-Arzneibesorgungen untergeordnet sind, von den Kronsapotheken-Inspectoraten, oder wo dergleichen nicht sind, von den Medicinalverwaltungen beobachtet und von allen Ergebnissen der Untersuchung muss dem genannten Departement Bericht erstattet werden.

(1836 Juni 17, § 14. 1838 März 2 und December 5.)



---

**Druck von Heinrich Laakmann in Dorpat.**

---

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)